

Erweiterte Notbetreuung für KiTa, Schule und Betreuung in der Gemeinde Seelbach

Für Kinder in den Kindertagesstätten (Kleinkindbereich und Kindergarten), sowie für die Schülerinnen und Schüler am Geroldsecker Bildungszentrum bis einschließlich der Klassenstufe 7 sowie für Kinder der Seelbacher Schülerbetreuung wird **ab Montag, 27.04.2020**, eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

Grundlage sind die entsprechenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg. Wir bitten die Eltern möglichst rasch Kontakt aufzunehmen, wenn eine Notbetreuung für das Kind gewünscht wird.

Es gelten folgende Regelungen:

Es handelt sich weiterhin um eine Notbetreuung! Die Kapazität ist aufgrund der Abstands- und Hygieneerfordernisse auf einen Bruchteil der bisherigen Kapazität begrenzt. Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind, innerhalb der begrenzten Kapazität – abgestuft nach folgender Reihenfolge – Kinder:

1. deren beiden Erziehungsberechtigte

- **eine systemrelevante Tätigkeit* bzw. die/der Alleinerziehende eine systemrelevante Tätigkeit*** außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen/wahrnimmt und
- von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind/ist und eine entsprechende Bescheinigung (bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung) vorlegen/vorlegt und
- durch diese Tätigkeit/en an der Betreuung gehindert sind/ist und
- eine Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden abgegeben wird, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung (z.B. in Homeoffice) nicht möglich ist.

2. deren einer von beiden Erziehungsberechtigten eine systemrelevanten Tätigkeit* und der andere Erziehungsberechtigte eine nicht systemrelevante Tätigkeit* außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen,

- von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind und eine entsprechende Bescheinigung (bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung) vorlegen und
- durch diese Tätigkeiten an der Betreuung gehindert sind und
- eine Erklärung beider Erziehungsberechtigten abgegeben wird, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung (z.B. in Homeoffice) nicht möglich ist.

3. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.

4. die im Haushalt einer bzw. eines **Alleinerziehenden mit nicht systemrelevanter Tätigkeit*** leben und der/die Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnimmt,
- von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt ist (Homeoffice, flexible Arbeitszeit u. dergl. nicht möglich) und eine entsprechende Bescheinigung (bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung) vorlegt und
- durch diese Tätigkeit/en an der Betreuung gehindert ist und
- eine Erklärung von der oder dem Alleinerziehenden abgegeben wird, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Da die maximale Kapazität der erweiterten Notbetreuung aufgrund der Hygiene und Abstandsgebote auf einen Bruchteil der regulären Plätze limitiert ist, wird an dieser Stelle geprüft, ob nach diesen 4 Kategorien noch "freie Plätze" vorhanden sind.

In der Schülerbetreuung können nur Kinder betreut werden, die schon vor der Corona-Krise für die Nachmittags- oder Ganztagesbetreuung angemeldet waren.

Sollten nach Zuweisung der Plätze an die unter 1.-4. genannten Kinder noch ausreichend "freie Plätze" vorhanden sein, werden diese vergeben an Kinder:

5. deren **beide Erziehungsberechtigte in einer nicht systemrelevanten Tätigkeit*** außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen,
von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt ist (Homeoffice, flexible Arbeitszeit u. dergl. nicht möglich) und eine entsprechende Bescheinigung (bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung) vorlegt und
- durch diese Tätigkeit/en an der Betreuung gehindert ist und
- eine Erklärung von der oder dem Alleinerziehenden abgegeben wird, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Ansprechpartner für die Anmeldung/Rückfragen für die erweiterte Notbetreuung sind für:

Für die Kindertagesstätten:

AWO Kinderhaus Tretenhof, Frau Marion Eichinger, Einrichtungsleiterin,
marion.eichinger@awo-baden.de; Telefon +49782396105401

**Katholische Kindertageseinrichtung "St. Nikolaus" Seelbach, sowie
Katholische Kindertageseinrichtung "St. Elisabeth" Wittelbach, jeweils**

Kiga-Seelbach@t-online.de, Einrichtungsleiterin Frau Silvia Rappenegger-Striegel,
Telefon +4978231299

Für die Schule:

Bei Kindern der Klassenstufen 1 bis 7, im Schulsekretariat, Telefon +49782394830,
bildungszentrum@gb-seelbach.de

Für die Schülerbetreuung:

Leitung der Betreuung, Frau Ellen Janka, Telefon: +491622939575,
betreuung@schulen-seelbach.de

Betreuungsumfang, -zeiten und -gebühren:

Für die **KiTa / den Kindergarten** gilt, dass Sie Ihren benötigten individuellen Betreuungsumfang (der nicht über dem regulären Betreuungsumfang liegen darf) verbindlich für die Zeit bis zum 15.06.2020 bitte mit der Leitung absprechen. Für die Notbetreuung werden Gebühren erhoben.

In der **Schule** wird die erweiterte Notbetreuung schultäglich, vormittags **kostenfrei** von den Lehrerinnen und Lehrern des Geroldsecker Bildungszentrums übernommen.

Für die **Schülerbetreuung** am Geroldsecker Bildungszentrum gilt, dass lediglich die Nachmittags- und Ganztagesbetreuung schultäglich und nur von 7:15 Uhr bis 8:15 Uhr und von 12:00 Uhr bis 16:30 Uhr angeboten wird. Berechtigt zur Teilnahme an der Betreuung sind nur Kinder, die schon vor der Corona-Krise für die Nachmittags- oder Ganztagesbetreuung angemeldet waren. **Die Leistungen sind im üblichen Umfang gebührenpflichtig.**

***Systemrelevante Tätigkeit ist eine Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur. Dies sind:**

1.

die in den §§ 2 bis 8 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Kritisverordnung, BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr

2.

die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4.

Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,

5.

Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6.

Rundfunk und Presse,

7.

Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8.

die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9.

das Bestattungswesen.